



Antwort

auf die

dringliche Interpellation Nr. 165 2000/2004

von Guido Durrer, vom 21. Dezember 2001

FCL: Missbraucht der Stadtrat den Artikel 60 GO?

Der Interpellant unterstellt durch den Titel seines Vorstosses, der Stadtrat habe mit der Gewährung eines Pauschalbetrags von Fr. 200'000.– an den Verein Fussballclub Luzern im Wissen um einen möglichen Prozentvergleich im angestrebten gerichtlichen Nachlass seine Finanzkompetenzen überschritten und die Zuständigkeit des Grossen Stadtrates umgangen. – Beides trifft unter Hinweis auf Art. 60 Abs. 2 lit. c GO, der die frei bestimmbare Ausgabenkompetenz der Stadtregierung im Einzelfall mit maximal Fr. 500'000.– bemisst, nicht zu.

Die gestellten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie begründet der Stadtrat die Finanzhilfe für den FCL?

Für die Lancierung erfolgreicher Bemühungen zur Rettung des FCL veranlasste der Stadtrat im Dezember 2001 nicht bloss die Gründung einer Task-Force, sondern er stellte – überdies in analoger Entscheidungsfindung mit dem Regierungsrat – Fr. 200'000.– für den Nachwuchsbereich des FCL in Aussicht. Das Geld stammt aus den stadteigenen Fondsreserven zur Förderung von Kultur und Sport (Anteil Sport).

Der ausserordentliche Beitrag wurde mit StB Nr. 45 vom 9. Januar 2002 formell unter der Bedingung beschlossen, dass

- a) der gerichtliche Nachlass für den Verein Fussballclub Luzern zustande kommt und
- b) innert Jahresfrist durch nachvollziehbaren Rechnungsausweis belegt wird, dass die Mittel ausschliesslich für den Nachwuchs des FCL verwendet worden sind.

Der Stadtrat liess sich bei seinem diesbezüglichen Beschluss von der Überlegung leiten,

dass der FCL eine grosse sportpolitische Bedeutung für die Zentralschweiz, den Kanton und mithin auch die Stadt Luzern hat, weil unter seiner Verantwortung eine der acht bedeutendsten fussballerischen Ausbildungs- und Nachwuchsabteilungen der Schweiz geführt wird. Der Erhalt einer solchen ist mittelfristig nur dann möglich und sinnvoll, wenn die Junioren das Ziel eines späteren Einsatzes im Fanion-Team vor Augen haben können.

Überdies kann die Stadt als Eigentümerin der heutigen FCL-Stadion-Infrastrukturen kein ökonomisches Interesse daran haben, dass inskünftig diese Infrastrukturen überhaupt nicht mehr genutzt oder von einem Fussballverein bespielt werden, der nicht in der Lage ist, die erlaufenden Unterhaltskosten auch nur annähernd zu decken.

Schliesslich ist der hundert Jahre alte FCL für viele Sportfreunde eine wichtige identitätsstiftende Institution sowie ein Image-Träger.

2. *Ist sich der Stadtrat bewusst, dass ein grosser Teil der Stadtluzerner Bevölkerung diesen Entscheid nicht billigt?*

Der Stadtrat ist sich durchaus bewusst, dass ein Teil der Bevölkerung diesen Stadtratsbeschluss missbilligt. Er wollte aber, nachdem auch der Kanton Luzern einen Betrag in derselben Höhe in Aussicht stellte, für das FCL-Sponsorenumfeld und weitere mögliche Donatoren und Gönner ein motivierendes Beispiel geben, um der Institution FCL und namentlich deren Nachwuchssportabteilung eine Zukunft zu geben.

3. *Hat der Stadtrat die jahrelange Misswirtschaft des Verwaltungsrates und der Clubleitung bei seiner Lagebeurteilung und Entscheidfindung mitberücksichtigt?*

Der Stadtrat muss davon ausgehen, dass Fehlbeurteilungen und Missmanagement der Organe der konkursiten Aktiengesellschaft und derjenigen der Clubleitung des Vereins zur vorliegenden Situation führten. Er setzt aber bewusst auf die Zukunft und hat aus diesem Grund die Formierung einer Task-Force unter dem Präsidium von Werner Häfliger, Präsident der Sportkommission der Stadt Luzern, veranlasst. Bei den Arbeiten der Task-Force und deren Entscheidungen wurde zumindest ein Teil der früher begangenen Fehler analysiert und miteinbezogen.

4. *Hat der Stadtrat die Gewissheit, dass der Verein FCL weiterexistieren kann, und wie gedenkt der Stadtrat die Handlungen des Clubvorstandes zu überwachen (Einsitznahme in der Clubleitung)?*

Im Leben gibt es keinerlei Gewissheiten, sondern lediglich eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit. Das professionelle Fussballgeschäft ist mit erhöhten Risiken verbunden, weil der grosse sportliche Erfolg, der mit dem geschäftlichen in aller Regel einher geht, kaum je erzwungen werden kann.

Eine Einsitznahme in die Organe des FCL und damit die (allenfalls bloss befristete) Übernahme von entsprechenden Verantwortlichkeiten sieht der Stadtrat nicht vor.

5. *Hat der Stadtrat die Möglichkeit geprüft, den früheren und heutigen Verwaltungsrat der FCL Betriebs AG und die FCL-Verantwortlichen bezüglich Verfehlungen untersuchen zu lassen und allenfalls zu Rechenschaft zu ziehen?*

Nein, das hat er nicht getan. Der entsprechende Verzicht erfolgte unter Berücksichtigung folgender Punkte:

- Die Höhe der aufsummierten Forderungen in Relation zum Prozesskostenrisiko.
- Das inhaltliche Prozessrisiko wegen der Schwierigkeit des Verschuldensnachweises im Einzelfall.
- Die Wahrscheinlichkeit des fehlenden Vollstreckungserfolgs gegenüber einzelnen Verantwortlichen.

6. *Ist der Stadtrat der Auffassung, dass mit seinem Entscheid zur richtigen Zeit die richtigen Zeichen gesetzt wurden?*

Ja, der Stadtrat ist überzeugt, im Rahmen seiner Möglichkeiten und öffentlichen Verantwortung den richtigen Entscheid zur richtigen Zeit gefällt zu haben.

Stadtrat von Luzern
StB 140 vom 30. Januar 2002

